

Übertragsrichtlinie (ÜB-R)

beschlossen durch den Vorstand am 26.01.2026 aufgrund von § 2 Abs. 1 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 12.12.2024 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 50 vom 12.12.2024) zuletzt geändert durch die Satzung zur Neufassung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT zur Zuschussvergabe in Notlagen vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 16 vom 27.02.2025).

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Übertragung von Restmitteln am Ende des Haushaltsjahres nach § 19 LHO ist eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Jährigkeit und daher nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Nicht verwendete zweckgebundene Einnahmen werden in voller Höhe übertragen.
- (3) Investitionsmittel werden für einen konkret bestimmten Zweck übertragen, sofern dieser weiter verfolgt wird. Die Übertragung ist für den konkreten Zweck in der Höhe auf die Summe der Ansätze der letzten 3 Haushaltsjahre begrenzt; der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Übertragung von Ausgaberesten erfolgt im Rahmen der durch die Finanzordnung gesteckten Grenzen. Sie wird insbesondere zugelassen, wenn Vorgänge erwartbar noch zu einer Ausgabe im Vorjahr geführt hätten, dies sich jedoch unerwartet und unverschuldet ins neue Haushaltsjahr verzögert hat. Darüber hinaus ist eine spezifische Begründung erforderlich.

§ 2 Verfahren

Der Vorstand beschließt bei der Aufstellung der Jahresrechnung über die Höhe der Überträge. Den Fachschaftsfinanzerinnen ist für ihren jeweiligen Teilhaushalt zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt erstmals für Überträge aus dem Haushaltsjahr 2023/2024 ins Haushaltsjahr 2024/2025.